

Statuten des Judo und Ju-Jitsu Club Bern

vom 27. August 1996 (Stand am 24. April 2024)

1. Abschnitt: **Allgemeines**

Art. 1 Name, Sitz, Vereinsjahr, Haftung, Zuordnung

¹ Der Judo und Ju-Jitsu Club Bern (JJCB) ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

² Er hat seinen Sitz in Bern.

³ Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

⁴ Für die Verbindlichkeiten des JJCB haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Haftung der Organe nach Artikel 55 ZGB.

⁵ Der JJCB ist Mitglied des Schweizerischen Judo- und Ju-Jitsu Verbandes sowie des Kantonalbernischen Judoverbandes.

⁶ *aufgehoben*

Art. 2 Zweck

Der JJCB:

- a. fördert das Judo, Ju-Jitsu und andere Budo-Sportarten;
- b. betreibt das in seinem Eigentum stehende Dojo an der Militärstrasse 36 in Bern;
- c. ist politisch und konfessionell neutral.

2. Abschnitt: **Mitgliedschaft**

Art. 3 Arten der Mitgliedschaft

¹ Der JJCB besteht aus:

- a. Aktivmitgliedern (Erwachsene, Junioren und Juniorinnen, Schüler und Schülerinnen);
- b. Passivmitgliedern;
- c. *aufgehoben*
- d. Ehrenmitgliedern.

² Wer an den Trainingsangeboten teilnehmen möchte, kann Aktivmitglied werden.

³ Wer den JJCB ideell unterstützen und nicht an den Trainings teilnehmen will, kann Passivmitglied werden.

⁴ *aufgehoben*

⁵ Mitglieder mit besonderen Verdiensten für den JJCB oder in einer Budo-Sportart können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

⁶ Schüler und Schülerinnen bis zum vollendeten 15. Altersjahr haben kein Stimmrecht an den Versammlungen und bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Art. 4 Rechte der Mitglieder

¹ Alle Mitglieder, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, haben sämtliche Vereinsrechte.

² Passivmitglieder dürfen an den Trainings nicht teilnehmen.

Art. 5 Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder halten das Ansehen des JJCB jederzeit und überall hoch und pflegen die Kameradschaft.

² Sie dürfen die Budokünste nicht missbrauchen und keine Handlungen unternehmen, die dem JJCB Schaden zufügen könnten.

³ Wer an den Trainings teilnimmt, ist für die persönliche Körperpflege besorgt und trägt ein sauberes Budogi.

⁴ Wer an den Trainings teilnimmt, muss sich auf eigene Kosten gegen Unfall versichern.

⁵ Im Übrigen erfüllen die Mitglieder die Pflichten, die ihnen durch die Statuten oder durch Beschluss eines Organs auferlegt sind.

Art. 5a Beschaffung und Verwendung von Personendaten

¹ Die Mitglieder des JJCB geben folgende Personendaten bekannt:

- a. Name, Vorname, Geburtsdatum;
- b. Wohnadresse und E-Mail-Adresse;
- c. Staatsangehörigkeit, Sprache;
- d. Telefonnummern (Festnetz, Mobiltelefon);
- e. AHV-Nummer;
- f. Graduierungen;
- g. SJV Pass-Nummer;
- h. absolvierte Budo-Kurse und Wettkämpfe;
- i. Budo-Funktionen in Vereinen und Verbänden.

² Die Personendaten werden im Mitgliederverzeichnis erfasst und dienen der Vereinsverwaltung und der Durchführung des Sportbetriebs.

- ³ Die erforderlichen Personendaten können folgenden Stellen bekannt gegeben werden:
- a. den Mitgliedern des Vorstands und der Technischen Kommission des JJCB;
 - b. dem Bundesamt für Sport zur Erfüllung der Aufgaben nach der Sportförderungsgesetzgebung;
 - c. dem Kantonalbernerischen Judo- und Ju-Jitsu Verband für die Sportförderung sowie die Kurs- und Wettkampftätigkeit;
 - d. dem Schweizerischen Judo & Ju-Jitsu Verband für die Sportförderung sowie die Kurs- und Wettkampftätigkeit, Prüfungen und das Pass- und Lizenzwesen;
 - e. den Veranstaltern, die Wettkampf- und Breitensportanlässe durchführen;
 - f. dem Sportfonds des Kantons Bern für die Beantragung von Unterstützungsbeiträgen.

Art. 5b Veröffentlichung von Aufzeichnungen

¹ Die Vereinsmitglieder willigen in die Herstellung von Bildaufnahmen (Fotos, Filme) ihrer Person mit personenbezogenen Daten im Rahmen des Budo Sportbetriebs (Training, Wettkämpfe, Prüfungen) und von Vereinsanlässen sowie in die Verwendung und Veröffentlichung der Bildaufnahmen auf der Homepage des JJCB, auf sozialen Netzwerken des JJCB sowie im Vereinsorgan Hajime ein.

² Jedes Vereinsmitglied kann die Einwilligung verweigern und jederzeit widerrufen.

Art. 6 Änderung und Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Änderung der Mitgliedschaft und der Austritt kann nur jährlich auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Erklärung ist spätestens zwei Monate vorher schriftlich einzureichen.

² Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden, wer:

- a. den Mitgliederbeitrag drei Monate nach Fälligkeit nicht bezahlt hat;
- b. gegen Artikel 5 Absätze 1, 2 oder 5 verstösst.

Art. 7 Mitgliederbeitrag

¹ Die Mitgliederbeiträge werden durch die Hauptversammlung beschlossen.

² Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

³ Die Mitgliederbeiträge sind im Anhang festgelegt.

3. Abschnitt: Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des JJCB sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Technische Kommission (TK);
- d. die Mitglieder der Rechnungsrevision.

Art. 9 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des JJCB.

² Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Technischen Leitung Judo und Ju-Jitsu und der übrigen Mitglieder der TK sowie der Mitglieder der Rechnungsrevision;
- b. Beschlussfassung über Jahresbericht und Jahresrechnung;
- c. Déchargeerteilung an den Vorstand und an die TK;
- d. Genehmigung des Voranschlags und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e. Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- f. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und über alle weiteren Geschäfte, die der Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet;
- g. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.

³ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden je nach Bedarf vom Vorstand einberufen, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

⁴ Die Mitglieder sind spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich einzuladen.

⁵ Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens bis Ende des Vereinsjahres schriftlich einzureichen.

⁶ Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 10 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens fünf Mitgliedern. Sie werden auf drei Jahre gewählt. Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist auf die angemessene Vertretung der TK gebührend Rücksicht zu nehmen.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann einen geschäftsleitenden Ausschuss und je nach Bedarf Arbeitsgruppen und Kommissionen bilden.

³ Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und erfüllt alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten der Mitgliederversammlung, der TK oder den Mitgliedern der Rechnungsrevision zugewiesen sind. In den Aufgabenbereich des Vorstands fallen insbesondere:

- a. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- b. die Führung der Jahresrechnung;
- c. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- d. *aufgehoben*.

⁴ Der Vorstand regelt die Modalitäten der Entschädigungen sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des geschäftsleitenden Ausschusses, der Arbeitsgruppen und der Kommissionen.

⁵ Der Vorstand wird vom Präsidenten oder der Präsidentin unter Angabe der Traktanden einberufen oder wenn es drei Vorstandsmitglieder schriftlich verlangen.

⁶ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

⁷ Über jede Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 11 Technische Kommission

¹ Die TK besteht aus den beiden TL (Judo und Ju-Jitsu) und sämtlichen Trainern und Trainerinnen. Sie werden auf drei Jahre gewählt.

² Der Präsident oder die Präsidentin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

³ Die TK ist verantwortlich für die Ausbildung des Budosports. In den Aufgabenbereich der TK fallen insbesondere:

- a. die Leitung der Trainings und der Einführungskurse;
- b. die Schulung und Weiterbildung der Trainer und Trainerinnen, Wettkämpfer und Wettkämpferinnen und Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Budoportmeisterschaften;
- c. die Organisation von Budoportanlässen.

⁴ Die TK wird von den TL unter Angabe der Traktanden einberufen, oder wenn es drei TK-Mitglieder schriftlich verlangen.

⁵ Die TK ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

⁶ Über jede TK-Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 12 Rechnungsrevision

¹ Die zwei Mitglieder der Rechnungsrevision dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden auf drei Jahre gewählt.

² Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

4. Abschnitt: Beschlussfassung

Art. 13

¹ An der Mitgliederversammlung darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, die schriftlich traktandiert wurden.

² Für Beschlüsse und Wahlen gilt das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.

³ Für eine Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

⁴ Für die Auflösung des JJCB bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

⁵ Jede Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.

⁶ Der oder die Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat er oder sie den Stichentscheid.

⁷ Es wird offen abgestimmt, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 14

¹ Die Statuten des JJCB vom 15. Januar 1991 werden aufgehoben.

² Diese Statuten treten sofort nach Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft.

Anhang
(Art. 7 Abs. 3)

Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitgliederbeiträge betragen ab 1.1.2021 jährlich für:

a. Aktivmitglieder:

1. Erwachsene:
 - Judo / Ju-Jitsu 650 Franken¹
 - andere Angebote (z.B. Tai-Chi, Qigong, Budo-Fit) 490 Franken¹
2. Junioren und Juniorinnen:
 - Jugendliche, bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden: 490 Franken¹
 - Lernende, Studenten und Studentinnen, bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 26. Altersjahr vollenden: 490 Franken¹
3. Schüler und Schülerinnen, bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 15. Altersjahr vollenden: 370 Franken¹

b. Passivmitglieder: 50 Franken.

² In den Mitgliederbeiträgen sind die Verbandsbeiträge, Kosten für die Verbandsausweise, Ausbildungskurse usw. nicht enthalten.

³ Bei Familien mit Kindern wird ab der dritten Person ein Rabatt von 20% gewährt. Bei unterschiedlichen Mitgliederbeiträgen berechnet sich der Rabatt auf den jeweils tieferen Beiträgen.

¹ Änderung vom 26. August 2020; Inkrafttreten am 1. Januar 2021